10. Dezember 2021 | Nr. 25

GEMEINDE HERGATZ

Amtsblatt

Der Gemeinde Hergatz und Kirchenanzeiger der Pfarreiengemeinschaft

RUFNUMMERN DER GEMEINDE

RATHAUS:

Rathaus Wohmbrechts
08385/92133 - gemeinde@hergatz.de

Bürgermeister, Eheschließungen
Herr Raab
08385/9213-41 -
oliver-kersten.raab@hergatz.de

Geschäftsstellenleiter, Bauamt
Herr Achberger
08385/9213-45- frank.achberger@hergatz.de

Kasse, Steueramt, Vorzimmer BM
Frau Kern
08385/9213-40- beate.kern@hergatz.de

Bürgerbüro, Gewerbe, Friedhof
Frau Weber
08385/9213-44 - jasmin.weber@hergatz.de

Soziales, Standesamt, Fundbüro, Homepage
Frau Steffey
08385/9213-43- andrea.steffey@hergatz.de

Tourist-Info, Gemeindeblatt
Frau Merk
08385/9213-42- lucia.merk@hergatz.de

GEMEINDLICHE EINRICHTUNGEN:

Grundschule
08385/9213-50 - vs_wohmbrechts@t-online.de

Kindertagesstätte „St. Gallus“
08385/9249870 - kiga.st.gallus@gmx.de

Turn- und Festhalle Maria-Thann
08385/640

Turnhalle Wohmbrechts
08385/9213-53

Bürgerstüble
0157/72614671

Bauhof
0175/3616727

SONSTIGES:

Zweckverbände (AOL u. WHO)
08381/805-27

Klärwerk Hergatz
08385/1298

Wasserversorgung Handwerksgruppe
08389/9216-0

Behinderten/Seniorenbeauftragte
Frau Ingeborg Schuleit
08385/1093

Seniorenbeauftragte
Frau Ursula Goldschmid
08385/1236

Rentensprechtag
Hr. Imgrund
0162/5354239

Winterdienst
0171 /3124461

GEMEINDE HERGATZ

3. Impfaktion Hergatz

Freitag, 17.12.2021

von 16:00 bis 20:00 Uhr in der Grundschule Wohmbrechts

Aktuell richten sich unsere Impfangebote lediglich an Bürger/innen, die Ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Lindau haben oder dort arbeiten bzw. zur Schule gehen.

Nur mit Terminvereinbarung unter www.impfzentren.bayern.de (zuständiges Impfzentrum Lindenberg - Standortauswahl Grundschule Wohmbrechts) oder telefonisch unter 0800 9118219

Bitte denken Sie daran, Ihren Personalausweis sowie den Impfpass mitzubringen.

Öffnungszeiten Rathaus:
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Bücherei
Montag 08:30 – 11:30 Uhr
Donnerstag 16:00 – 18:30 Uhr

Die Gemeinde Hergatz im Internet:
www.hergatz.de

Wertstoffhof Hergatz: 08385/923046
Mittwoch und Freitag 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag 09:30 – 11:30 Uhr

Volksbank Lindenberg: 08381/806231
Filiale Wohmbrechts
Dienstag 08:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 08:30 – 12:30 Uhr
14:00 – 16:30 Uhr

Gemeindewort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

kaum ein Thema hat die Gemeindeverwaltung, den Gemeinderat und einen Teil der Gemeindebevölkerung über die letzten 1 1\2 Jahre so beschäftigt wie das Thema Mobilfunk. Die Gemeinde hat dabei von Beginn an großen Wert auf einen umfassenden und transparenten Umgang mit dem Thema Mobilfunk gelegt. Es folgten Artikel im Amtsblatt und in den lokalen Zeitungen. In mehreren öffentlichen Gemeinderatssitzungen setzte sich der Gemeinderat mit der Thematik Mobilfunk argumentativ auseinander. Zuletzt wurden zwei Bürgerversammlungen zum Thema Mobilfunk einberufen, die für weitere Aufklärung sorgen konnten.

Nach dieser wichtigen und zeitintensiven Aufklärungskampagne ist es an der Zeit ein kurzes Resümee zu ziehen.

Von größter Bedeutung beim Thema Mobilfunk ist es, die Kommunikation zwischen dem jeweiligen Netzbetreiber und der Gemeinde aufzunehmen und nicht abreißen zu lassen und zwar von dem Moment, an dem der Netzbetreiber mit einer Standortanfrage auf die Gemeinde zukommt. Wichtig ist diese Kommunikation um mit dem jeweiligen Netzbetreiber einen Mobilfunkstandort zu finden, der nicht nur eine gute Netzabdeckung bietet, sondern auch möglichst verträglich für die Gemeindebevölkerung ist und sich im optimalen Fall auf einem Gemeindegrundstück befindet. Die Gemeinde vertritt anders als in den meisten privaten Verträgen bei der Vertragsgestaltung für eine Mobilfunksendeanlage vorrangig Interessen die der Allgemeinheit dienen.

Die Gemeindeverwaltung hatte Mitte letzten Jahres diesen Weg der Kommunikation mit dem Netzbetreiber Vodafone beschritten und einen Standort gefunden, der nach Ansicht der Verwaltung und des Gemeinderates ein optimaler Standort war und der sich darüber hinaus auf einem Gemeindegrundstück befand. Die Verhandlungen sind allerdings auf Grund von Bedenken benachbarter Grundbesitzer gescheitert.

Es freut mich, dass auch der Referent Herr Gutbier, der in der letzten Bürgerversammlung durch die Bürgerinitiative geladen war, die Vorgehensweise der Verwaltung und des Gemeinderates als positiv gewertet und den durch die Gemeinde verhandelten Mobilfunkstandort als optimalen Standort angesehen hat.

Auch zu dem vom Referenten benannten Gutachter, hatte die Verwaltung bereits einige Zeit zuvor Kontakt um sich über verschiedene Steuerungsmöglichkeiten zu informieren.

Dadurch kann die bedachte Vorgehensweise der Verwaltung und des Gemeinderates vollumfänglich bestätigt gesehen werden und ich hoffe, dass sowohl die Bürgerinitiative als auch alle Mitbürgerinnen und Mitbürger den umsichtigen Kurs der Verwaltung und des Gemeinderates unterstützen. Nur gemeinsam können wir auch in Zukunft beim Thema Mobilfunk gute Lösungen finden.

Bleiben Sie interessiert und auf bald!

Oliver-Kersten Raab
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen

Ladung zur 6. Sitzung des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Mittwoch, 15. Dezember 2021** findet **um 19:30 Uhr in der Turnhalle Wohmbrechts** die

6. Sitzung

des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses statt.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil

1. Straßensanierung
   hier: Beratung über die Sanierungsreihenfolge
2. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Oliver-Kersten Raab
Erster Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Informationen aus der 24. Gemeinderatsitzung

Änderung der Geschäftsordnung
hier: Beratung und Beschluss über die Aufnahme von Hybridsitzungen

Am 17.03.2021 hat der bayerische Landtag eine Gesetzesänderung zur Ermöglichung von Hybridsitzungen beschlossen. Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 01.03.2021 vorsorglich den Beschluss zur Durchführung von Hybridsitzungen gefasst. Sollen auch ab dem 01.01.2022 Hybridsitzungen ermöglicht werden, muss eine Aufnahme der Regelung in die Geschäftsordnung erfolgen. Der Gemeinderat hat der Änderung der Geschäftsordnung zugestimmt.

Reinigungs- und Sicherungsverordnung
hier: Beratung und Beschluss über den Erlass der aktualisierten Verordnung

Die Rechtsgrundlage, auf Grund der die Gemeinden eine Reinigungs- und Sicherungsverordnung erlassen können, hat sich geändert. Die Kommunen sind daher angehalten, ihre Verordnungen neu zu erlassen. In der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie Begriffsbestimmungen eingefügt. Die beschlossene Verordnung ist im Einlegeblatt abgedruckt und auf der Homepage www.hergatz.de einsehbar.

Hundesteuersatzung
hier: Beratung und Beschluss über den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hergatz wurde zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 angepasst. Die Anzahl der Hundetoiletten wurde auf 22 weiter erhöht. Diese werden wöchentlich in Ordnung gehalten. Die Aufwendungen der Gemeinde werden von den Einnahmen nicht mehr gedeckt, deshalb wurde eine Erhöhung der Gebühren beschlossen. Die Steuerfreiheit für das Aufnahme- und Folgejahr bei Hunden, die aus steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheimen aufgenommen werden, wurde mit berücksichtigt.

	bisher	neu
Erster Hund	40 Euro	60 Euro
Zweiter Hund	85 Euro	110 Euro
Weitere Hund	115 Euro	130 Euro
Kampfhund	560 Euro	800 Euro

Ein Abdruck der Hundesteuersatzung erfolgt im nächsten Amtsblatt.

IT-Outsourcing
hier: Beratung und Beschluss über die Überführung der IT in ein Rechenzentrum

Die IT der Gemeindeverwaltung läuft bisher über einen lokalen Server im Rathaus. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der IT wurden der Gemeindeverwaltung zwei Varianten für die zukünftige Nutzung vorgelegt. Variante 1 sieht die Ausstattung nach bisheriger Nutzung vor, Variante 2 die Auslagerung in ein Rechenzentrum. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile wurde die Variante 2 beschlossen.

Kita Dachgeschossausbau
hier: Information zur Kostenfeststellung

Der Ausbau des Dachgeschosses in der Kinderkrippe ist abgeschlossen. Es wurde die Kostenfeststellung vom planenden Architekturbüro Auerbach, Sigmarszell vorgelegt. Die ursprüngliche Kostenberechnung belief sich auf 474.663,51 €. Die Kostenfeststellung beläuft sich auf 439.529,75 €. Es konnte eine Kostenersparnis von rd. 35.000 € erzielt werden. Das Gremium spricht dem Architekten ein großes Lob aus.

Bauanträge / Bauvoranfragen

Dem Einbau einer Dachgeschoßwohnung mit Anbau einer Außentreppe in Maria-Thann wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
In Schwarzenberg wurden die Befreiungen für den Einbau von zwei Dachgauben und einem Anbau zugestimmt.
Dem Abbruch und Wiederaufbaus eines baufälligen Wohnteils als Wohngebäude mit 3 Wohnungen in Maria-Thann wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Bekanntgabe der in der nicht öffentlichen Sitzung vom 04.10.2021 gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten für den Rückbau des Bodenmüllerhauses und der Stellung des Förderantrages hierzu.
Die Beratungs- und Planungsleistungen im Rahmen der GigaBit Förderung des Bundes (freiberufliche Dienstleistungen) ab 2021 in Höhe von 12.750,00 € wurden an das Ingenieurbüro Ledermann in Freising vergeben.
Die Baumeisterarbeiten im Werkraum der Grundschule in Wohmbrechts wurden an die Firma Lehnert, Heimenkirch zu einem Angebotspreis in Höhe von 9.893,66 € brutto vergeben.
Der Gemeinderat genehmigte die Anschaffung von zwei Hochhubwagen für die Feuerwehren Maria-Thann und Wohmbrechts, Modell EXV12I von der Firma Still zum Angebotspreis in Höhe von 15.800 € netto (je 7.900 €).

Aus der Verwaltung

Geänderte Öffnungszeiten zwischen Weihnachten und Silvester

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass unser Rathaus vom 27.12.2021 - 30.12.2021 von 8:00 - 12:00 Uhr geöffnet ist.
Am Donnerstag den 23.12.2021 sowie am 30.12.2021 zusätzlich von 14:00 - 16:00 Uhr.
Am 24.12.2021 und 31.12.2021 ist das Rathaus vollständig geschlossen.

Räum- und Streupflicht auf den Gehbahnen zur Winterszeit

Die Gemeinde Hergatz weist daraufhin, dass nach der Verordnung über die Sicherung des Verkehrs auf den Gehbahnen zur Winterszeit die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), die Gehbahnen zur Winterzeit zu sichern haben.
Die Verpflichteten haben die Gehbahnen bei **Schnee, Schneeglätte oder Glatteis** in sicherem Zustand zu halten.
Zu diesem Zweck haben sie an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr - die Gehbahnen soweit möglich von Schnee und Eis freizuhalten sowie bei Schnee und Glatteis die Gehbahnen mit Sand oder einem anderen geeigneten Mittel ausreichend zu bestreuen, sobald und sooft dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz erforderlich ist.

Der Schnee aus den Hofeinfahrten von Privatgrundstücken darf auf keinem Fall auf die Straße geräumt werden. Lagern Sie Ihren Schnee, auch wenn es in machen Fällen umständlich erscheint, bitte auf dem eigenen Grundstück ab.

Die Gemeinde Hergatz bittet um Beachtung dieser Vorschriften.

Die Gemeinde Hergatz sucht für die Kindertagesstätte St. Gallus in Maria-Thann eine

Reinigungskraft in Teilzeit
(m/w/d)

Die Beschäftigung erfolgt mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12,5 Stunden. Sie sollten vertrauenswürdig und teamfähig sein, die deutsche Sprache beherrschen und idealerweise praktische Erfahrungen als Reinigungskraft haben. Ihre Beschäftigung erstreckt sich auch auf Urlaubs- und Krankheitsvertretungen. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Sollten Sie Interesse haben, richten Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an die Gemeinde Hergatz, Salzstraße 18, 88145 Hergatz.
Für Rückfragen steht Ihnen Herr Achberger unter Tel. 08385/9213-45, E-Mail: frank.achberger@hergatz.de, zur Verfügung.

Zensus 2022

Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022
2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.
Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über wenige Wochen und startet Anfang Mai 2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und werden wohnortnah eingesetzt. Für Ihre Tätigkeit erhalten Sie eine attraktive, steuerfreie Aufwandsentschädigung[1].
Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlichen ZENSUS-Erhebungsstelle:
Erhebungsstelle Landkreis Lindau (Bodensee)
Telefon: 08382/270209
Zensus@landkreis-lindau.de

www.landkreis-lindau.de/Gesellschaft-Soziales/Der-Zensus-2022

[1] Die Aufwandsentschädigung unterliegt nach § 20 (3) Zensusgesetz 2022 nicht der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz.

Förderung 2021 von musikalischen Kindern

Auch in diesem Jahr werden Kinder, die nicht die Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu (JMS) in Wangen besuchen aber trotzdem Musikunterricht in irgendeiner Form erhalten, bezuschusst. Voraussetzung ist, dass der Musikunterricht bei einer qualifizierten, ausgebildeten Person bzw. Institution stattfindet. Zu diesem Zweck möchten wir alle Eltern auffordern, die ihre Kinder in einen Musikunterricht schicken und dafür einen jährlichen Betrag zahlen, dies der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Die Ausgaben müssen auf einer Rechnung nachgewiesen werden. Diese ist von der unterrichtenden Person bzw. Institution auszustellen. Wir bitten alle betroffenen Eltern uns, **bis zum 31.12.2021**, die schriftlichen Nachweise über den Musikunterricht **2021** zu schicken.

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

unser Bauhofmitarbeiter Herr Mohammed Shkak ist auf der Suche nach einer kleinen Wohnung in Wohmbrechts. Sollten Sie eine Wohnung vermieten oder über Informationen zu einer Verfügbaren Wohnung haben, freuen wir uns sehr von Ihnen zu hören.

Aus den Vereinen

Hergatzer Heimatkalender 2022

In unserem diesjährigen Heimatkalender haben wir Gebäude aus unserer Gemeinde, damals und heute, gegenübergestellt. Bewußt haben wir ortsbildprägende Gebäude ausgewählt, um den Wandel der Zeit darzustellen. Viel Spaß beim Vergleichen.

Der Kalender kann für 7 **Euro** im Dorfladen Wohmbrechts, bei Friseur Ellen in Maria-Thann, im Lagerhaus in Hergatz und im Rathaus in Wohmbrechts erworben werden.

Der TSV Wohmbrechts informiert - Tischtennis

Sonntag, 19.12.2021
10:00 Uhr Herren II (P) - TTF 81 Schomburg II

Glühweintreff zugunsten krebskranker Kinder leider abgesagt – doch weitere Unterstützung willkommen! Wie so viele andere Veranstalter der Region, haben auch wir uns schweren Herzens nun entschieden, pandemiebedingt unseren Glühweintreff zugunsten der krebskranken Kinder der Unikinderklinik Ulm abzusagen. Der schon traditionelle und beliebte Weihnachtsbasar für die gute Sache konnte schon im zweiten Jahr nicht stattfinden. Das bedauern wir sehr. Denn die krebskranken Kinder und ihre Familien brauchen weiter unsere Unterstützung. Die Situation dürfte in Corona-Zeiten noch schwerer für sie geworden sein. Uns kam die Idee, anderweitig helfen zu wollen. Wenn Sie die krebskranken Kinder und ihre Familien der Uniklinik Ulm weiter unterstützen wollen, können Sie gerne eine Geldspende verrichten, die für wichtige Projekte vor Ort genutzt wird. Sie können Ihre Spende überweisen an folgendes Spendenkonto mit dem Vermerk: Spende Initiativgruppe Hergatz-Wangen Förderverein für tumor- und leukämiekranke Kinder Ulm e.V. Ulmer Volksbank - IBAN: DE 6309 0100 009 009 000 Wir danken herzlich für jede kleine Spende und wünschen allen in diesen besonderen Tagen eine schöne Adventszeit. Initiativgruppe Hergatz-Wangen im Förderkreis für leukämiekranke Kinder der Unikinderklinik Ulm e.V.

Kleinanzeigen

Suche Bauplatz 4000€ - Belohnung - für die erfolgreiche Vermittlung eines Bauplatzes für junge Hergatzer Familie mit properem Nachwuchsallgäuer Tel.: 0172/2083227.

Gut zu Wissen

Ein Beitrag der Bürgerinitiative mobilfunkbewusstes Hergatz

YouTube-Video zum Fachvortrag der Bürgerversammlung vom 10.11.2021

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach etwas vergangener Zeit ist es nun möglich den, bei der vergangenen **Bürgerversammlung** vorgetragenen, sehr aufschlussreichen Fachvortrag durch Herrn Dipl. Ing. Jörn Gutbier (Vorsitzender von Diagnose-Funk e. V.) zum **Thema „Mobilfunk und 5G-Auswirkungen auf Mensch**

Christbaum-Verkauf

große Auswahl an Nordmanntannen, Fichten und Blaufichten auf Wunsch mit Anspitzen

Allgäu Tanne
Traut Forstprodukte

Allgäu Tanne aus eigenem Anbau

Unser Angebot: Nordmanntanne mit weiß/lila Etikett 1,50 bis 2,50 m für 18,90 €

Verkauf Sa./So. 11./12.12. und Sa./So. 18./19.12.2021
von 10:00 bis 16:00 Uhr bei Familie Traut in Muthen

Bitte beachten Sie die aktuellen Hygieneregeln
und tragen Sie einen Mund- und Nasenschutz.

und Natur sowie kommunale Möglichkeiten der Einflussnahme“ anzusehen. Aufgrund technischer Probleme ist das Video in einer weniger guten Qualität. Aus diesem Grund gibt es zwei Möglichkeiten sich den Vortrag anzusehen. Für diejenigen, welche sich ausschließlich für den Fachvortrag interessieren, verlinken wir im Folgenden ein **YouTube Video einer anderen Veranstaltung an der Herr Gutbier diesen Vortrag ebenfalls präsentiert hat: https://youtu.be/CRwGsRDac2w?t=7474** (ab Minute 25).Weiterhin ist es trotzdem möglich sich das Original-Video der Bürgerversammlung mit der Begrüßung durch Herrn Bürgermeister Oliver-Kersten Raab sowie die Vorstellung der Bürgerinitiative anzusehen. Für diesen Fall kontaktieren Sie uns bitte über die folgende E-Mail-Adresse: mfb_hergatz@gmx.de. Wir freuen uns auf die zukünftigen Gespräche des Bürgermeisters und der Gemeinderäte*innen zu den Themen des erweiterten Mobilfunkkonzeptes und des Glasfaserausbaus in Hergatz. Bei der Bürgerversammlung wurde durch die anwesenden Bürger*innen einstimmig für diese, durch die Bürgerinitiative vorgeschlagenen, Empfehlungen abgestimmt. Die vollständige Themenformulierung können Sie dem letzten Gemeindeblatt vom 26.11.2021 entnehmen.
Ebenso freuen wir uns auf einen zukünftig verantwortungsbewussten Umgang der Gemeinde in den Bereichen Mobilfunk und Glasfaser.

Bleiben Sie gerne interessiert und informieren Sie sich!

Ihre Bürgerinitiative mobilfunkbewusstes Hergatz, Janine Löffler
(mfb_hergatz@gmx.de)

Ärztlicher Notdienst

Zahnärztlicher Notdienst an den Wochenenden:

Samstag, 11.12. / Sonntag, 12.12.:
Zahnarzt Dr. Daniel Bäumer
Europaplatz 1, 88131 Lindau
Tel.: 08382/942490

Samstag, 18.12. / Sonntag, 19.12.:
Dr.Meike Alina Berlet Elkmann
Ludwig Kick Str. 2, 88131 Lindau
Tel.: 08382/2776730

Einheitlicher zahnärztlicher Notdienst für den gesamten Landkreis:
Lindau Tel.: 0180/505 999 1
Apotheken - Notdienst:

Samstag, 11.12.2021:
Antonius-Apotheke Bad Wurzach
Marktstr. 8, 88410 Bad Wurzach
Tel.: 07564/91237

Sonntag, 12.12.2021:
Engel-Apotheke Wangen
Gegenbaurstr. 21, 88239 Wangen
Tel.: 07522/912392

Samstag, 18.12.2021:
Rochus Apotheke Wangen
Herrenstr. 22, 88239 Wangen
Tel.: 07522/21379

Sonntag, 19.12.2021:
Elisabethen-Apotheke
Marktstr. 23, 88299 Leutkirch
Tel.: 07561/3622

Rettungsleitstelle: 112 (nur für Fälle, in welchen wirklich ein Notarzt benötigt wird).
Für den Kreis Wangen im Allgäu/Ravensburg gelten zusätzlich folgende einheitliche Rufnummern für den ärztlichen und kinderärztlichen Notdienst Tel.: 116 117 (ohne Vorwahl) oder Tel.: 01805/191212

Giftnotruf München: Tel.: 19240

Kirchliche Anzeiger

12. Dezember bis 26. Dezember 2021

Sonntag, 12. Dez.	**3. Adventssonntag**	
Wohmbrechts	09:30	Rosenkranz
	10:00	Pfarrgottesdienst musikalisch gestaltet von der Musikkapelle
	11:30	Tauffeier Finn Sohler in Itzlings
Maria-Thann		Rosenkranz entfällt
	10:00	**Familiengottesdienst**
Opfenbach	08:15	Rosenkranz
	08:45	Pfarrgottesdienst
	11:30	Tauffeier Simon Nuber
Heimenkirch	08:15	Rosenkranz
	08:45	Pfarrgottesdienst
Montag, 13. Dez.	**Hl. Odilia, Äbtissin, und hl. Luzia**	
Maria-Thann		*Fatimatag*
	08:30	Sieben-Schmerzen-Rosenkranz
	09:15	feierliches Pilgeramt zum Thema: "Hl. Johannes v. Kreuz" (f. Johann Hirenbach)
	10:15	Aussetzung des Allerheiligsten und kurze Andacht
Dienstag, 14. Dez.	**Hl. Johannes vom Kreuz**	
Wohmbrechts	14:30	Heilige Messe mit den Senioren
Opfenbach	18:30	Rosenkranz
	19:00	Rorate (f. Fanny Epple, Brigitte u. Fritz, Hermann u. Eleonore Kohl; Renate Gittner; Albert Herz u. verst. Angeh.)
Mittwoch, 15. Dez.		
Wohmbrechts	09:00	bis 18:45 Uhr stille Anbetung vor dem Allerheiligsten
	19:00	Rorate
Heimenkirch	18:30	Rosenkranz
	19:00	Rorate (f. Hermine Selig; Josef u. Kreszentia Lindebar)
Donnerstag, 16. Dez.	**Hl. Adelheid, Kaiserin**	
Heimenkirch	09:00	Rosenkranz
	09:30	Heilige Messe (f. Familie Lutz und Weißhaupt; Antonio Rodriguez u. Angeh.)
Freitag, 17. Dez.		
Wohmbrechts	19:00	Rorate in Itzlings (für die armen Seelen)
Maria-Thann	18:00	Beichtgelegenheit
	18:30	Rosenkranz
	19:00	Rorate (f. Christine Wolf; Anton Pfeifer)
Samstag, 18. Dez.		
Opfenbach	14:30	bis 16:00 Uhr Beichtgelegenheit bei einem auswärtigen Beichtvater
	18:30	Rosenkranz
	19:00	Vorabendmesse (f. Rita u. Fidel Werder u. verst. Angeh.; Josef u. Norbert Riefler; Gertrud Riefler; Josefine u. Karl Grabherr; Alois Frik; Ulrike Seuß;

		verst. der Fam. Weber u. Ober hammer)
Heimenkirch	16:00	bis 17:30 Uhr Beichtgelegen heit bei einem auswärtigen Beichtvater
	18:30	Rosenkranz
	19:00	Heilige Messe (f. Hubert Gsell u. Manfred Huber; Josef u. Centa Rädler; Klara Haas, Vikto ria u. Anton Haas; Elisabeth Graml; Maria Baumann; Her bert Donaubauer, Hans Wurm)

Sonntag, 19. Dez. **4. Adventssonntag**

Wohmbrechts	08:15	Rosenkranz
	08:45	Pfarrgottesdienst
Maria-Thann	08:15	Rosenkranz
	08:45	Pfarrgottesdienst
Opfenbach	09:30	Rosenkranz
	10:00	Pfarrgottesdienst
Heimenkirch	09:30	Rosenkranz
	10:00	Pfarrgottesdienst
	11:15	Tauffeier von Felix Peter Kolb

Dienstag, 21. Dez.

Opfenbach	16:00	Beichtgelegenheit für Schüler
	18:00	Beichtgelegenheit
	18:30	Rosenkranz
	19:00	Rorate (f. verst. der Fam. Fors- ter; Theresia und Ferdinand Gsell mit Söhne)
Heimenkirch	10:00	Heilige Messe in der Pfarrkir che

Mittwoch, 22. Dez.

Wohmbrechts	09:00	bis 18:45 Uhr stille Anbetung vor dem Allerheiligsten
	16:00	Beichtgelegenheit für Schüler
	18:00	Beichtgelegenheit in der Sakris tei
	19:00	Rorate (f. Josefine u. Alfred Buhmann; Fanny Epple, Brigitte u. Fritz Kohl; Ambros Biggel; verst. der Fam. Schweiger; Toni Buhmann; Ursula Rothenhäus ler)
Heimenkirch	18:30	Rosenkranz
	19:00	Rorate (f. Anni Anzer; Josef u. Centa Rädler)

Donnerstag, 23. Dez. **Hl. Johannes von Krakau, Priester**

Maria-Thann	15:30	Beichtgelegenheit für Schüler
Heimenkirch	09:00	Rosenkranz
	09:30	Heilige Messe (f. die armen Seelen)
	16:00	Beichtgelegenheit für Schüler

Freitag, 24. Dez. **Heiliger Abend**

Kollekte für Adveniat

Wohmbrechts	15:15	Kinderkrippenfeier
	20:30	Christmette
Maria-Thann	20:30	Christmette
Opfenbach	16:30	Kinderkrippenfeier
	22:00	Christmette
Heimenkirch	16:30	Kinderkrippenfeier
	22:00	Christmette

Samstag, 25. Dez. **Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten**

Kollekte für Adveniat

Wohmbrechts	08:15	Rosenkranz
	08:45	Hochamt
Maria-Thann		Rosenkranz
Uhrzeit noch offen		Hochamt
Opfenbach	09:30	Rosenkranz
	10:00	Hochamt
Heimenkirch	09:45	Rosenkranz
	10:15	Hochamt

Sonntag, 26. Dez. **Zweiter Weihnachtstag und Hl. Stephanus, erster Märtyrer**

Kollekte für die Anliegen von Ehe und Familie

Wohmbrechts		Rosenkranz Uhrzeit noch offen Hochamt (f. Iganz Kuhn; Fanny Greiter; Willi Achberger; Kathi Rieser; Toni Buhmann; Anton u. German Rieser; Manfred u. Holger Gagsch, verst. El- tern u. Schwiegereltern, Erich Markett; Hilde- gard Prestel u. verst. Agngeh.)
Maria-Thann	09:30	Rosenkranz
	10:00	Hochamt mit anschl. Kinderseg nung (f. Franz Willi u. verst. Angeh.; Anna Weixler; Maria u. Robert Stadler; Leni Müller u. verst. Angeh.)
Opfenbach	08:15	Rosenkranz
	08:45	Hochamt
Heimenkirch	09:30	Rosenkranz
	10:00	Hochamt mit anschl. Kinderseg nung (f. Hans u. Reinhold Schneider u. verst. Angeh.; Hanni, Anna u. Georg Eller; Maria u. Hubert Staub u. Sohn Alfred; Josef Weiß; Maria u. Martin Wenzler u. verst. Ange hörige; Mathilde u. Gottfried Schneider Dreiheiligen; Albert Übelhör; Maria Baumann; An ton Schneider mit Eltern)

Pfarreiengemeinschaft

Hergatzer Spätlese

Wir laden alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Hergatz ganz herzlich zu einem „adventlichen Gottesdienst“ am Dienstag, 14.12.21 um 14:30 Uhr in der Kirche St. Georg in Wohmbrechts
Wir freuen uns sehr über Euren Besuch.
Das Spätleseteam

Fatimatag

Zum monatlichen Fatimatag laden wir wieder herzlich ein. Pfarrer Martin Weber hält die Predigt zum Thema: „Hl. Johannes v. Kreuz“.

Beichtgelegenheiten vor Weihnachten in der Sakristei:

Schüler:

Di. 21.12. 16:00 Uhr in Opfenbach
Mi. 22.12. 16:00 Uhr in Wohmbrechts
Do.23.12. 15:30 Uhr in Maria Thann
Do.23.12. 16:00 Uhr in Heimenkirch

Erwachsene:

Fr. 17.12. 18:00-18:45 Uhr in Maria Thann
Di. 21.12. 18:00-18:45 Uhr in Opfenbach
Mi.22.12. 18:00-18:45 Uhr in Wohmbrechts
Mi.22.12. 18:00-18:45 Uhr in Heimenkirch

Auswärtiger Beichtvater:
Sa.18.12. 9:30- 10:10 Uhr in Wohmbrechts
Sa 18.12. 10:15-11:00 Uhr in Maria Thann
Sa.18.12. 14:30-16:00 Uhr in Opfenbach
Sa.18.12. 16:00-17:30 Uhr in Heimenkirch

Gottesdienste vor Weihnachten:

Aufgrund der Corona Pandemie sind Änderungen jederzeit möglich.

Öffnungszeiten Pfarrbüro in Heimenkirch:
Mo, Di, Do u. Fr. 9.00 – 11.00 Uhr, Mi. 16.00 – 19.00 Uhr
Pfarramt Heimenkirch / Kaplan Manoj Kuriakose:
Tel. 08381/2191 – Fax: 927644
E-Mail: pg-heimenkirch@bistum-augsburg.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro in Opfenbach:
Mo, Mi, Do u. Fr 9.00 - 11.00 Uhr, Di 16.00 - 19.00 Uhr
Pfarramt Opfenbach / Pfr. Martin Weber:
Tel. 08385 / 448 – Fax: 921662
E-Mail: pfarramt-opfenbach@bistum-augsburg.de

Gemeindereferent G. Heilos:
Tel. 08385 / 922595 (privat)
Internet: www.pfarreiengemeinschaft-heimenkirch.de

Evangelischer Kirchenanzeiger

Sonntag, 12. Dezember 2021 3. Advent

Lindenberg 10 Uhr „Zeit mit Gott“ mit Mahlfeier

Besinnung, Lesung, Stille, Musik, Gebet und Impuls
Johanneskirche Lindenberg, Pfarrer Lorenzen

Sonntag, 19. Dezember 2021 4. Advent

Lindenberg 10 Uhr „Zeit mit Gott“

Besinnung, Lesung, Stille, Musik, Gebet und Impuls
Johanneskirche Lindenberg, Pfarrer Strauß

Waren spenden für die
Jeder kann helfen.
Lindauer Tafel Caritas-Laden
Lindenberger Tafel Caritas-Laden

Stellenanzeigen

Wir suchen, ab sofort, eine zuverlässige, gründliche und verantwortungsvolle

➢ **Reinigungskraft (m/w/d)** für Büroräume.

Stundenumfang 2 x ca. 1,5 Stunden pro Woche,
Zeiteinteilung flexibel, wochentags (zwischen 8 und 17 Uhr)

Bei Interesse freuen wir uns über Ihren Anruf oder eine kurze, schriftliche Bewerbung.

GASCHLER
UNTERNEHMENSGRUPPE
Ihr Partner für hochwertigen Wohn- & Gewerbebau

Am Obstgarten 4, 88145 Hergatz
info@gaschler-gmbh.de, www.gaschler-gmbh.de
Tel. 08385 9228-0

Gewerbliche Anzeigen

Spielothek zum Glück
* 24 Geldspielgeräte
* superschnelles Internet
* 9-Fuß-Billards
Für nette Leute wie Sie !
Tägl. v. 9:00-3:00 Uhr geöffnet
LINDAU neben OBI

ARWEGO
ENERGIE EFFIZIENT NUTZEN
Ihr Spezialist für Wärmepumpe & Heutrocknung!
Tel. +49 8383 921739
info@arwego.de
www.arwego.de

Weihnachtsgrüße vom Team GIC-Immobilien

GASCHLER IMMOBILIEN CONSULTING

Wir wünschen Ihnen eine ruhige Weihnachtszeit und das Beste für das neue Jahr!
Bleiben Sie Gesund und Denken Sie beim Immoverkauf an das Team von GIC.
bewerten – verkaufen – entwickeln

www.gic-immobilien.de
mail@gic-immobilien.de
08385 922820
Am Obstgarten 4 I 88145 Hergatz

Wer ist der richtige Ansprechpartner für Ihre Haustechnik?

wir sinz!

Wenn es um das komplexe Thema Haustechnik geht, dann haben Sie mit uns bei allen Fragen einen erfahrenen Partner an Ihrer Seite. Denn seit über 130 Jahren arbeiten wir mit Leidenschaft aus Liebe zum Haus. Zusätzlich zu unseren umfassenden Leistungen in den Bereichen Heizungs-, Elektro- und Sanitärinstallation bieten wir Ihnen auch anspruchsvolle Designlösungen rund ums Bad. Alles aus einer Hand. Bei uns sind Sie richtig! **Wir sinz – since 1885.**

Solar
Elektro
Sanitär
Heizung
Lüftung
Klima

Bad-Studio

sinz
Aus Liebe zum Haus.

Sinz Haustechnik GmbH & Co. KG, Meckatz 42, 88178 Heimenkirch, Tel. (08381) 2117
Fax (08381) 2471, info@sinz-haustechnik.de, www.sinz-haustechnik.de

Zimmerei
TONI BUHMANN
Altbausanierung+Treppenbau+Innenausbau

Am Kirchberg 9
88145 Hergatz

Tel.: 0170 - 48 27 562
Fax.: 08385 - 92 35 50

Weber
Heizung & Bad

Bahnhofstraße 3 • 88145 Hergatz
Tel. 08385-1776 • Fax 923040
Auto 0171-6531776

Ihr Installateur vor Ort

Monteur gesucht. Bieten 4-Tage-Woche

Impressum: **Herausgeber|**Gemeinde Hergatz
Verantwortlicher i.S.d.P—amtlicher Teil/ Anzeigen: Gemeinde Hergatz
Nichtamtlicher Teil: Der jeweilige Verfasser— **Kirchlicher Teil:** Kath. / evang. Pfarramt
Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils ist der Herausgeber nicht verantwortlich.
Das Amtsblatt wird dauerhaft mit allen Inhalten veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde www.hergatz.de.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Gemeinde Hergatz folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften
§ 1 – Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hergatz.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind
   a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
   b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

   in einer Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen
§ 3 – Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,
   a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten aufzuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
   b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
   c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
      1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
      2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
      3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen
§ 4 – Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wir, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 – Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.
Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf
   a) zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.
      Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
   b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
   c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsflächen (§6) liegen.

§ 6 – Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
und
a) Gehwege, gemeinsame Geh- und Radweg, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen,
b) eine parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn, sofern Wege oder Park- und Grünstreifen nach a) nicht vorhanden sind
liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstückgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 – Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 – Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 – Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3).

§ 10 – Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-. Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abschlussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 - Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß

Schlussbestimmungen
§ 12 – Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeine auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 – Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 11.12.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 06.03.2007 außer Kraft.